

02.09.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 287 vom 3. August 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/429

Was unternimmt die Landesregierung, um die Beamtinnen und Beamten, welche ihren Dienst bei der Feuerwehr leisten, gleich zu behandeln?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Land Nordrhein-Westfalen muss nach einem Urteil des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts die Sonderregelungen für den Ruhestand für Feuerwehrleute mit 60 Jahren gesetzlich festschreiben. Bisher hatte das Land die Altersgrenze für das Leitstellenpersonal oder Beamten am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen per Verordnung geregelt. Diese Sonderregel sei rechtswidrig, weil das Parlament darüber entscheiden müsse, hatte das OVG angemerkt (Az.: 6 A 1132/20, Urteil vom 9. Juni 2022).

Auslöser war eine Berufungsklage eines Feuerwehrmannes, der wie seine Kolleginnen und Kollegen 2018 mit Erreichen des 60. Lebensjahres ohne Abzüge in den Ruhestand gehen wollte. Das Problem: Der Mann arbeitet seit 2001 bei einer Bezirksregierung für den Katastrophenschutz am Schreibtisch. Nach Überzeugung des OVG, wie auch zuvor des Verwaltungsgerichts Köln, kommt daher für ihn der vorzeitige Ruhestand nicht infrage. Der sei nur für die Feuerwehrleute vorgesehen, die im sogenannten Einsatzdienst und somit einer besonderen Belastung ausgesetzt sind.

Das Gericht führte in seinem Urteil mit Blick auf eine Ungleichbehandlung wie folgt aus: „Im Hinblick auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Regelungen des Versorgungsrechts - einschließlich der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand - muss nicht stets die "gerechteste", zweckmäßigste oder vernünftigste Regelung getroffen werden. Vielmehr ist der Gesetzgeber frei, darüber zu befinden, was im Einzelnen als im Wesentlichen gleich zu behandeln ist und was aufgrund seiner Verschiedenheit eine Ungleichbehandlung rechtfertigt.[...] Er ist befugt, aus der Vielzahl der Lebenssachverhalte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Gleich- oder Ungleichbehandlung maßgebend sein sollen. Jede gesetzliche Regelung der Altersgrenzen muss generalisieren und enthält daher unvermeidbare Härten. Daraus sich ergebende Unebenheiten, Friktionen und Mängel müssen in Kauf genommen werden, solange sich für die Gesamtregelung ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund anführen lässt.“

Der Kläger im gegenständlichen Verfahren steht als Regierungsbrandrat im Dienst des Landes NRW. Er war ab dem Jahr 1977 zunächst ehrenamtliches Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Datum des Originals: 02.09.2022/Ausgegeben: 08.09.2022

Ab dem Jahr 1980 war er als Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes in deren Berufsfeuerwehr beschäftigt.

Nachdem er sich mit Erfolg um die Stelle eines Sachbearbeiters im Bereich der Gefahrenabwehr einer Bezirksregierung beworben hatte, wurde er dorthin auf Antrag versetzt. Er wurde dem genannten Dezernat als Sachbearbeiter zugewiesen und zum Brandamtmann ernannt.

Das Land bestellte ihn im September 2005 auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der „Dienstweisung für die Einsatzbeamtinnen und -beamten vom Dienst (EvD)“ vom 1. Juli 2005 zur Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Bezirksregierung gemäß § 10 der seinerzeit geltenden „Dienstweisung für den Krisenstab der Bezirksregierung“ zum Einsatzbeamten vom Dienst. Es ordnete zugleich für ihn eine allgemeine unbefristete Rufbereitschaft an. Seit dem 1. Juli 2016 führt er die Amtsbezeichnung Regierungsbrandrat. Der Kläger in dem Verfahren war mithin sowohl bei der aktiven Brandbekämpfung vor Ort als auch bei der Brandbekämpfung im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Bezirksregierung tätig. Die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Bezirksregierungen gehören nach § 116 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW i. V. m. der dazugehörigen Verordnung nicht zu den Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren i. S. d. § 116 Abs. 2 LBG NRW.

Das OVG in Münster verweist in seinem Urteil auf Regelungen in anderen Bundesländern wie Brandenburg, wo es Anrechnungsregeln für Zeiten mit besonderer Belastung für den Ruhestand gibt.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 287 mit Schreiben vom 2. September 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. ***Wird die Landesregierung die Ungleichbehandlung mit Blick auf den beschriebenen Sachverhalt im Rahmen einer Neuregelung aufheben?***
2. ***Wie begründet die Landesregierung die bestehende Ungleichbehandlung?***
3. ***Wie wird die Landesregierung die bestehende Ungleichbehandlung ggf. aufheben?***
4. ***Wann ist mit einer Neuregelung zu rechnen?***

Die Fragen 1-4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der aktuell geltenden Regelung zur besonderen Altersgrenze im feuerwehrtechnischen Dienst in § 116 Abs. 3 Landesbeamtengesetz wird der besonderen Belastung der Feuerwehkräfte im Einsatzdienst Rechnung getragen, die eine differenzierte Regelung für diese Gruppe erfordert und einen Eintritt in den Ruhestand mit 60 Jahren ermöglicht. Ergänzt wird diese gesetzliche Regelung zurzeit durch die Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren. Auf dieser Grundlage sollte insbesondere die Attraktivität für eine Beschäftigung am Institut der Feuerwehr und bei den Gemeindeverbänden, also den Leitstellen, gesteigert werden, gutes, erfahrenes Personal gewonnen und an die Behörde gebunden werden, um der dort herrschenden Personalfluktuaton entgegen zu wirken, die in den übrigen Landesbehörden nicht gegeben war. Für die bestmöglich Aus- und Fortbildung unserer Feuerwehkräfte hat die gute personelle Ausstattung des Instituts der Feuerwehr eine zentrale Bedeutung.

Als Konsequenz aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wird das Ministerium des Innern kurzfristig mit den betroffenen Ressorts sowie in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und Interessenvertretungen der Feuerwehrkräfte die Arbeit an einer gemeinsamen Lösung für die Altersgrenze im feuerwehrtechnischen Dienst aufnehmen. Eine schnelle Lösung für die bestehende Situation wird auch vor dem Hintergrund der Planungssicherheit für die betroffenen Menschen im feuerwehrtechnischen Dienst angestrebt. Eine konkrete Zeitschiene lässt sich jedoch nicht darstellen, da je nach Entscheidung für ein konkretes Vorgehen der jeweilige Verfahrensweg zu durchlaufen bleibt.

5. Welche konkreten Planungen hat die Landesregierung, um die Beamtinnen und Beamten sowie die ehrenamtlich tätigen Menschen bei der Feuerwehr in materieller und finanzieller Hinsicht zu stärken?

Die Landesregierung unterstützt die Arbeit der Feuerwehren in den Kommunen durch die jährliche Investitionspauschale und die fachbezogene Kreispausschale, wobei die Kommunen in der Verwendung der zugewiesenen Mittel autark sind. Zusätzlich wurden in der Vergangenheit auch Fahrzeuge angeschafft und den Kommunen übereignet. Eine bedarfsgerechte und technisch adäquate Ausstattung der Feuerwehren bleibt die Grundlage für einen funktionierenden Katastrophenschutz und größtmögliche Sicherheit der Feuerwehrkräfte im Einsatz.

Als tragende Säule des Brand- und Katastrophenschutzes fördert die Landesregierung das Ehrenamt bei der Feuerwehr weiterhin und unterstützt dieses auch finanziell. Ein großer Teil der finanziellen Unterstützung fließt in die Nachwuchswerbung und das Bereitstellen von Fahrzeugen, die Förderung für den Erwerb von Führerscheinen und viele Fortbildungsmaßnahmen, die vom Land angeboten werden. Seit 2017 konnten, um nur ein Beispiel zu nennen, durch Zuwendungen des Landes für die Anschaffung von Mannschaftstransportfahrzeugen bislang 134 Gemeinden bei der Gründung einer Kinderfeuerwehr unterstützt werden.

In den Jahren von 2012 bis 2017 führte das Innenministerium gemeinsam mit dem Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen (VdF NRW) das Projekt Feuerwehrensache durch, um das Ehrenamt in der Feuerwehr zu stärken und neue Mitglieder hierfür zu gewinnen. Gemeinsam mit insgesamt 73 Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen wurden Pilotprojekte dafür entwickelt und vor Ort in den Kommunen auf ihre Tauglichkeit getestet. Die Erfahrungen damit wurden in dem Abschlussbericht geschildert und mündeten in 13 Empfehlungen, wovon sich eine auf eine Image- und Personalwerbekampagne bezieht. Dies hat das Ministerium des Innern aufgegriffen und gemeinsam mit der VdF NRW von 2017 bis 2019 die erfolgreich cross-mediale Kampagne „Freiwillige Feuerwehr. Für mich. Für alle“ durchgeführt.

Darüber hinaus werden Aufwandsentschädigungen und auch der Ersatz für Verdienstauffälle für Einsätze oder Fortbildungen übernommen, sodass den ehrenamtlich Tätigen aus der Übernahme des Amtes kein finanzieller Nachteil erwachsen soll. Im Rahmen der Attraktivitätsoffensive für den öffentlichen Dienst konnte 2020 unter anderem eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Bezirksbrandmeister in Höhe von 16,15 Prozent erreicht werden.

Auch werden jedes Jahr zehn Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen mit der Förderplakette „Ehrenamt in Feuerwehr und Katastrophenschutz“ des Landes ausgezeichnet. Hierbei handelt es sich um Unternehmen, die in besonderer Weise das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen.